

Weitere besondere Vertragsbedingungen - Ergänzung zu Fbl. 214

- 10.1 In Abweichung von der Regelfrist werden nach § 13 VOB/B als Frist für Mängelansprüche 5 Jahre vereinbart.
- 10.2 Mit Ablauf der Frist für Mängelansprüche werden 5 Jahre als Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertbare Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart.
- 10.3 Lager- und Arbeitsplätze: Eingeschränkt nur im unmittelbaren Baustellenbereich möglich. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der AN zu beschaffen.
Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 10.4 Für die Verbrauchskosten für Strom- u. Wasserbereitstellung werden dem AN in der Schlussrechnung pauschal 0,2 % der Gesamtabrechnungssumme abgezogen.
- 10.5 Für die Gesamtmaßnahme wird seitens des AG eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Für den anteiligen Prämienbetrag werden dem AN in der Schlussrechnung pauschal 0,2 % der Gesamtrechnungssumme abgezogen.
- 10.6 Die VOB/B und VOB/C in neuester Fassung sowie die Vorbemerkungen des LVZ werden Vertragsbestandteil.
- 10.7 Die Baustelle ist nach Abschluss der Arbeiten besenrein zu übergeben.
- 10.8 Der Bauherr behält sich vor, Einzelleistungen nicht zu beauftragen bzw. zu reduzieren.
- 10.9 Die Abrechnung erfolgt zum Aufmaß.
- 10.10 Abschlagszahlungen werden zu max. 95 % der erbrachten Leistungen auf der Baustelle geleistet.
- 10.11 Der AN darf erst nach Freigabe des geprüften Aufmaßes Rechnung legen.
- 10.12 Der AN hat Bautageberichte zu führen und der Bauüberwachung wöchentlich auszuhändigen.

„Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“

Stadt Lichtenstein
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Stand: 05.08.2025